

SATZUNG

über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde List auf Sylt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt vom 21.09.2016 diese Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1 Zweck der Kurabgabenerhebung

- 1) Die Gemeinde List auf Sylt ist als Nordseebad anerkannt.
- 2) Zur Deckung von 82% des Aufwands für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde eine Kurabgabe; die Gemeinde trägt den Aufwand zu 5,2 % aus allgemeinen Deckungsmitteln (Gemeindeanteil).
- 3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Entstehen der Abgabepflicht

- 1) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gebiet der Gemeinde List auf Sylt und erstreckt sich damit ebenfalls auf die Ortsteile Mellhörn, Westerheide, Süderheidetal und Möwenberg. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft in der Gemeinde.
- 2) Jeder Beherberger, der Unterkünfte an Fremde abgibt, ist verpflichtet, diese Kurabgabensatzung in seinem Haus an für den Fremden sichtbarer Stelle anzubringen

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- 1) Kurabgabepflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu haben und die Möglichkeit zur Nutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen haben. Der gewöhnliche Aufenthalt ist nicht identisch mit dem melderechtlichen Wohnsitz. Als ortsfremd gilt auch wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder sonst dauernd Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- 2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.

§ 4 Benutzung der Strandanlagen durch Ortsansässige

An Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Erhebungsgebiet haben, sowie an die nach dieser Satzung von der Kurabgabe befreiten Personen können Einwohnerkarten durch die Kurverwaltung ausgegeben werden; diese sind als Berechtigungsnachweis bei jeder Strandbenutzung mitzuführen und bei Kontrollen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Ausstellung der Einwohnerkarte erfolgt gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 5,-. Zur Verwaltungsvereinfachung kann auch der Bundespersonalausweis oder Bundesreisepass mit Meldeadresse auf der Insel Sylt akzeptiert werden.

§ 5 Befreiung von der Kurabgabe

- 1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Begleitung eines erziehungsberechtigten Kurabgabepflichtigen. Die Regelungen für Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters sind in § 7 ausgeführt.
 - b) Teilnehmer an den von der Kurverwaltung List auf Sylt anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen pauschal für die Dauer von zwei Übernachtungen. Für die längerfristige Anerkennung sind die Tagungen, Kongresse und Lehrgänge spätestens 14 Tage im Voraus

schriftlich bei der Kurverwaltung List auf Sylt anzumelden und die Genehmigung einzuholen.

- c) Bettlägig Kranke und Verletzte die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen zu nutzen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- 2) Ortsfremde Personen, die Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort im Erhebungsgebiet gleichgestellt sind, wie folgt:
 - a) Nahe Verwandte von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Erhebungsgebiet haben, wenn sie ohne Vergütung in deren Haushaltsgemeinschaft aufgenommen sind. Als nahe Verwandte gelten neben Eheleuten und Partnern in einem eheähnlichen Verhältnis auch Eltern, Kinder, Geschwister, Geschwisterkinder, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern sowie Schwäger und Schwägerinnen 1. Grades. Das Verwandtschaftsverhältnis ist der Kurverwaltung List nachzuweisen.
 - b) Personen, die im Erhebungsgebiet in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen und dies der Kurverwaltung List auf Sylt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen.

§ 6 Erhebungsform der Kurabgabe

- 1) Die Kurabgabe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und ist unmittelbar nach der Ankunft des Kurabgabepflichtigen an den Beherberger zu entrichten. Die eingezogenen Kurabgaben sind nach Rechnungsstellung unverzüglich an die Kurverwaltung abzuführen.
- 2) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe vom Beherberger eine Gästekarte. Diese ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen. Sie gilt für die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthalts. Jahresgästekarten gelten für das gesamte Kalenderjahr.
- 3) Jahresgästekarten und Einwohnerkarten werden von der Kurverwaltung, versehen mit dem Lichtbild des Empfangsberechtigten, ausgegeben. Bei der erstmaligen Erstellung der Gästekarte im Scheckkartenformat ist eine Bearbeitungsgebühr von € 2,- zu entrichten. Für verlorengegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von € 3,00 je Gästekarte erhoben.
- 4) Die Tageskurabgabe ist an die Kontrolleure der Kurverwaltung List auf Sylt zu entrichten von jedem, der bei der Kontrolle keine gültige Gästekarte oder Einwohnerkarte vorweisen kann.
- 5) Für Passagiere von Kreuzfahrtschiffen, die Ihren Aufenthalt in den Gewässern vor List auf Sylt zum Landausflug nutzen, entrichtet die schiffführende Reederei eine Nutzungsgebühr für die Hafinfrastruktur sowie die Kur- und Erholungseinrichtungen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Bordkarte des Schiffes an den Kontrollstellen akzeptiert.
- 6) Nutzer des Sportboothafens sind für alle an Bord beherbergten Personen kurabgabepflichtig.
- 7) Zur Verwaltungsvereinfachung wird bei Zweitwohnungsbesitzern oder sonstiger Nutzung die Jahreskurabgabe durch einen Veranlagungsbescheid erhoben.

§ 7 Höhe der Kurabgabe

- 1) Die Kurabgabe für jede Einzelperson über 18 Jahre beträgt für den Aufenthalt im Erhebungsgebiet pro Person und Tag:
 - a) in der Hauptsaison (01.05. bis 30.09) € 3,00
 - b) in der Nebensaison (01.10. bis 30.04.) € 1,50Für Übernachtungsgäste zählt der Tag der An- und Abreise als ein Tag.
Die Kurabgabe für Tagesgäste beträgt: € 3,50

SATZUNG

über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde List auf Sylt



- 2) Die Kurabgabe wird jeweils für die Dauer des Aufenthaltes erhoben. Es werden jedoch höchstens die Beträge der Jahresgästekarten berechnet. Die Kurabgabe für die Jahreskarte ist bei der Kurverwaltung zu entrichten, der Kurabgabepflichtige erhält von der Kurverwaltung eine Jahresgästekarte. Diese muss mit einem Lichtbild des Kurabgabepflichtigen versehen sein.
- 3) Die Kurabgabe für die Jahresgästekarte beträgt: € 84,00. Zur Verwaltungsvereinfachung wird bei Zweitwohnungsbesitzern oder sonstiger Nutzung die Jahreskurabgabe durch einen Veranlagungsbescheid erhoben.
- 4) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer für sich die Kurabgabenbeiträge der Jahresgästekarte
- 5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit vor dem 01. Mai zahlt der bisherige Besitzer, nach dem 30. September der neue Besitzer nur den in Zwölfteilen ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahresgästekarte. Der Vorgänger zahlt in vorstehenden Fällen den vollen Betrag der Jahresgästekarte. Das gleiche gilt in sonstigen Fällen des Eigentums- oder Besitzerwechsels.
- 6) Für verlorengegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von € 3,- je Gästekarte erhoben.
- 7) Benutzer von Jugendherbergen, Jugendheimen, Jugendzeltplätzen, Jugendzeltlagern und Landerschulheimen bis zum Alter von 18 Jahren zahlen je Einzelperson und Tag des Aufenthaltes eine Kurabgabe von € 0,60

§ 8 Ermäßigungen

Schwerbehinderte Personen die einen Grad der Behinderung von 80% und mehr nachweisen können, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 20%. Von der Kurabgabepflicht ist die Begleitperson des Schwerbehinderten freigestellt, der nachweislich amtlicher Unterlagen auf ständige Begleitung angewiesen ist.

§ 9 Rückzahlung von Kurabgaben

- 1) Bei vorzeitiger Beendigung des vorgesehenen Aufenthaltes wird die zu viel gezahlte Kurabgabe vom Beherberger erstattet.
- 2) Auf Jahresgästekarten, Ersatzgästekarten und Einwohnerkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 10 Meldepflicht der Beherberger

- 1) Die Beherberger, sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte sind verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) die nicht unter § 5 fallen, unverzüglich und ganzjährig der Kurverwaltung unter Verwendung der von der Kurverwaltung verwendeten Medien anzumelden. Spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Abreise.
- 2) Die Beherberger sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte sind verpflichtet, einen besonderen Meldeschein den Kontrolleuren des Kurbetriebs nach Aufforderung vorzulegen und ihnen die zur Überwachung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu geben.
- 3) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der Beherberger- und Gästedaten zulässig. Die Daten werden nach einem Jahr gelöscht.
- 4) Die Pflichten der Beherberger gelten für die Leiter von Heimen entsprechend.

§ 11 Haftung

- 1) Die Beherberger haften für die Abgabeschuld ihrer Kurgäste.
- 2) Reiseunternehmen haften selbstschuldnerisch gegenüber dem Kurbetrieb, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig, nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung verstößt:

- a) Nichtanmeldung von Fremden unter Verwendung besonderer Meldescheine.
 - b) Nichtanmeldung der Personen mit eigenen Wohneinheiten.
 - c) Unterlassung der Führung eines Gästeverzeichnisses.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Veranlagung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- a) Unterlagen der Einwohnermeldeämter
- b) Unterlagen der Zweitwohnungssteuererhebung
- c) Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
- d) Grundbuch und Grundbuchakten
- e) Mitteilungen der Vorbesitzer
- f) Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen
- g) Daten aus Meldescheinen / Anmeldungen

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Kurabgabensatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Die Kurabgabensatzung der Gemeinde List auf Sylt vom 14.02.2013 in der letzten Fassung bleibt für alle Veranlagungsfälle, die nachträglich für die Zeit vor dem 31.03.2017 entstehen, in Kraft.
- 2) Soweit Bestimmungen dieser Satzung rückwirkend durch Nachtragssatzungen geändert werden, darf für den Rückwirkungszeitraum die Abgabeschuld im Einzelfall nicht höher sein als nach bisherigem Satzungsrecht. Bei jeder Veranlagung, die auf Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, ist eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der geänderten (alten) Satzungsregelung anzustellen.

List auf Sylt, den 21.09.2016

Gemeinde List auf Sylt
Der Bürgermeister

